

Anweisung
zur Einrichtung und Durchführung
von Abitur- und Sonderreifelehrgängen
an Volkshochschulen und anderen Einrichtungen
der Erwachsenenbildung

vom 7. Januar 1980

Im Zusammenhang mit der weiteren inhaltlichen Ausgestaltung der Abiturstufe wird in Abstimmung mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen und dem Staatssekretär für Berufsbildung angewiesen:

2) GBl. I/1974 Nr. 36 S. 341 und GBl. I/1979 Nr. 2 S. 13

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anweisung gilt für die Einrichtung und Durchführung von Abitur- und Sonderreifelehrgänge an Volkshochschulen und anderen Einrichtungen der Erwachsenenbildung.

§ 2

Ziel und Inhalt der Abiturlehrgänge an Volkshochschulen

- (1) Die Abiturlehrgänge dienen der zielgerichteten Vorbereitung junger Werktätiger auf ein Hochschulstudium sowie der Erweiterung und Vertiefung der Allgemeinbildung von Werktätigen.
- (2) In den Abiturlehrgängen sind die Fächer Deutsche Sprache und Literatur, Staatsbürgerkunde, Russisch, Mathematik, Physik und Chemie zu unterrichten.
- (3) Lehrgangsteilnehmer, die für das Hochschulstudium den Abschluß der Klasse 12 im Fach Biologie oder in einer zweiten Fremdsprache benötigen, können den entsprechenden Abschluß als Externe oder durch den Besuch eines entsprechenden Einzellehrganges erwerben.
- (4) Der Unterricht in den vorgenannten Fächern erfolgt auf der Grundlage der gültigen Lehrpläne für die Abiturstufe.
- (5) Der Kreisschulrat (Stadt- bzw. Stadtbezirksschulrat) ist für den Einsatz geeigneter Lehrkräfte in diesen Lehrgängen verantwortlich. Er sichert, daß der Unterricht in Fachunterrichtsräumen durchgeführt werden kann.

§ 3

Stundentafel, Lehrgangsablauf und Teilnehmerfrequenz

(1) Für die Realisierung der Lehrpläne sind folgende Gesamtstundenzahlen je Fach verbindlich:

Deutsche Sprache und Literatur	182 Stunden
Staatsbürgerkunde	72 Stunden
Russisch	163 Stunden
Mathematik	288 Stunden
Physik	163 Stunden
Chemie	140 Stunden

(2) Die Stunden sind wie folgt zu verteilen:

Unterrichtsjahr	1.		2.	
	I.	II.	I.	II.
Unterrichtswochen	19	19	19	15 ¹⁾
Deutsche Sprache und Literatur	3	3	2	2
Staatsbürgerkunde	1	1	1	1
Russisch	3	2	2	2
Mathematik	4	4	4	4
Physik	3	2	2	2
Chemie	—	2	3	3
insgesamt:	14	14	14	14

(3) Die Zahl der Teilnehmer an einem Abiturlehrgang beträgt mindestens 15. Für Volkshochschulen in Kreisgebieten mit weniger als 50 000 Einwohnern bzw. mit ungünstigen Verkehrsbedingungen kann vom Bezirksschulrat eine niedrigere Frequenz — jedoch mindestens 8 — festgelegt werden. Begonnene Lehrgänge sind zum Abschluß zu führen.

¹⁾ zuzüglich 4 Unterrichtswochen für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung

(4) Im Russischunterricht kann der Lehrgang in zwei Gruppen geteilt werden, wenn mehr als 15 Teilnehmer eingeschrieben sind.

§ 4

Aufnahme und Teilnahmebedingungen

- (1) In die zum Abitur führenden Lehrgänge werden geeignete Werktätige aufgenommen, die die allgemeinbildende polytechnische Oberschule und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben.
- (2) Bewerber für die Abiturlehrgänge haben ihre Bewerbungen bei der für ihren Wohn- bzw. Arbeitsort zuständigen Volkshochschule bis zum 15. Juni einzureichen. Dem formlosen Aufnahmeantrag sind eine Beurteilung des Betriebes, ein Lebenslauf, eine Abschrift des Abschlußzeugnisses der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule und des Nachweises der abgeschlossenen Berufsausbildung beizufügen.
- (3) Werktätige, die vom Betrieb für den Abiturlehrgang vorgeschlagen werden, sind bevorzugt aufzunehmen.
- (4) Über die Aufnahme der Bewerber in einen Abiturlehrgang entscheidet der Kreisschulrat (Stadt- bzw. Stadtbezirksschulrat) im Rahmen der ihm von der Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes übergebenen Orientierungsziffer. Die Entscheidung ist den Bewerbern über die Direktoren der Volkshochschulen bis zum 30. Juli mitzuteilen.
- (5) Die Teilnehmer an den Abiturlehrgängen haben Gebühren entsprechend den gültigen Bestimmungen zu entrichten.
- (6) Den Betrieben ist zu empfehlen, mit den Werktätigen, die sich an der Volkshochschule auf ein Hochschulstudium vorbereiten, einen Qualifizierungsvertrag abzuschließen.
- (7) Die Reifeprüfungen sind auf der Grundlage der gültigen „Anweisung vom 5. Dezember 1974 über die Durchführung der Abschluß- und Reifeprüfungen“ (VuM Nr. 1/1975) zu den in der „Anweisung vom 2. März 1979 zur Vorbereitung und zum Ablauf des Schuljahres“ (VuM Nr. 3/1979) festgelegten Terminen durchzuführen.

§ 5

Beschwerdeverfahren

- (1) Gegen die Entscheidung gemäß § 4 Abs. 4 kann Beschwerde eingelegt werden.
- (2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Kreisschulrat (Stadt- bzw. Stadtbezirksschulrat) einzulegen. Über die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden.
- (3) Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, kann sich der Werktätige innerhalb von 14 Tagen beim Bezirksschulrat beschweren. Über die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen zu entscheiden. Die Entscheidung des Bezirksschulrates ist endgültig.

Sonderregelungen

§ 6

Aufnahme von Lehrlingen

- (1) Lehrlinge, die das erste Lehrjahr mit sehr guten Ergebnissen in der theoretischen und berufspraktischen Ausbildung abgeschlossen und sich durch gesellschaftliche Aktivität ausgezeichnet haben, können in die Abiturlehrgänge an Volkshochschulen aufgenommen werden.
- (2) Lehrlinge haben dem formlosen Aufnahmeantrag die Abschrift ihres Abschlußzeugnisses der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, einen Lebenslauf, den Nachweis über die Ergebnisse des ersten Lehrjahres in Theorie und

Praxis, die schriftliche Zustimmung des Direktors der Einrichtung der Berufsbildung sowie die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten beizufügen.

(3) Eine Freistellung vom theoretischen oder berufspraktischen Unterricht zum Zwecke des Lehrgangsbesuches erfolgt nicht.

(4) Lehrlinge können von der Teilnahme am Staatsbürgerkundeunterricht der Volkshochschule befreit werden. Die Entscheidung trifft der Direktor. Im Falle der Freistellung ist für das Reifezeugnis die Zensur des Zeugnisses der Berufsausbildung zu übernehmen.

(5) Die Zulassung von Lehrlingen zu Abiturlehrgängen kann durch den Kreisschulrat (Stadt- bzw. Stadtbezirksschulrat) auf Verlangen des Direktors der Einrichtung für Berufsbildung bzw. des Direktors der Volkshochschule zurückgezogen werden.

§ 7

Abiturlehrgänge an anderen Einrichtungen der Erwachsenenbildung

(1) Abiturlehrgänge können an Betriebsakademien bzw. Betriebsschulen eingerichtet und durchgeführt werden. Die Einrichtung und Durchführung bedarf der Genehmigung durch den Kreisschulrat (Stadtschulrat). Er trifft die Entscheidung in Übereinstimmung mit dem zuständigen Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung. Aufnahmen in diese Lehrgänge erfolgen im Rahmen der Orientierungsziffer des zuständigen Rates des Kreises (Rates der Stadt bzw. des Stadtbezirkes).

(2) Für die Abiturlehrgänge an Betriebsakademien bzw. Betriebsschulen gelten die Bestimmungen für Abiturlehrgänge an Volkshochschulen entsprechend.

(3) Der Direktor der Einrichtung hat zu sichern, daß der Unterricht in Fachkabinetten oder anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden kann.

(4) Die Teilnehmer zahlen Gebühren nach der gültigen Gebührenordnung für Volkshochschulen.

(5) Die Honorare sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fonds zu planen und zu verwenden.

§ 8

Sonderreifelehrgänge

Im Auftrage von Hochschuleinrichtungen können an Volkshochschulen Sonderreifelehrgänge eingerichtet und durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Einrichtung und Durchführung von Sonderreifelehrgängen trifft der Bezirksschulrat. Ziel und Inhalt dieser Lehrgänge sind zwischen der Hochschuleinrichtung und der Volkshochschule zu vereinbaren. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anweisung tritt am 1. September 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die „Direktive vom 21. April 1969 zur Durchführung der Abiturlehrgänge an den Volkshochschulen und der Lehrgänge zur kurzfristigen Vorbereitung von Werktätigen auf ein Hochschulstudium an Volkshochschulen und betrieblichen Bildungseinrichtungen“ (VuM Nr. 10 S. 195) und die „Anweisung vom 3. April 1975 über die Aufnahmen in die Abiturlehrgänge (Gesamtlehrgänge) an den Volkshochschulen“ (VuM Nr. 5, S. 59) außer Kraft gesetzt.

Minister für Volksbildung

M. H o n e c k e r